

## **10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 08.05.2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

**1.** § 3 a Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, den stellvertretenden Stadtpräsidentinnen oder Stadtpräsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen.

**2.** § 7 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 10 der Hauptsatzung.

Der Hauptausschuss tagt öffentlich.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Finanzen, Stellenplan, Grundsätze für die Personalwirtschaft.

c) Gleichstellungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten.

d) Ausschuss für Bürgerservice, Schutz und Ordnung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Feuerwehr, Rettungsdienst, Ordnungsverwaltung, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.

e) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere sozial erfahrene Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Gesundheitswesen, Kriegsopferfürsorge, Behindertenangelegenheiten, Stiftungswesen im Sozial- und Gesundheitsbereich.

f) Ausschuss für Bildung und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Schulentwicklung und -verwaltung, Erwachsenenbildung, Volkshochschule und Weiterbildung, Hochschulangelegenheiten, Sportwesen, Sportanlagen.

g) Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Kulturpflege, kulturelle Einrichtungen, Förderung der Kultur einschl. Büchereiwesen, Museen u.a.

h) Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen

Aufgabengebiet:

Umwelt-, Landschafts- und Grünordnungsplanung, Bauleit- und Verkehrsplanung, städtebauliche Rahmenplanung, Städtebauförderung, Regional- und Stadtentwicklungsplanung einschl. Nahverkehrsplanung.

Der Ausschuss berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

7 Mitglieder der Ratsversammlung und 5 andere Bürgerinnen und Bürger, die für die Ratsversammlung wählbar sein müssen, davon 2 Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe des Kleingartengesetzes vom 03.12.1948.

2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Näheres regelt die Satzung über das Jugendamt der Stadt Flensburg.

Weiterhin besteht aufgrund der Satzung des Technischen Betriebzentrums AöR ein TBZ-Ausschuss, dessen Mitglieder durch die Ratsversammlung gewählt werden.

3) Für jeden Ausschuss werden gem. § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt 2 stellvertretende Mitglieder. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die für die Ratsversammlung wählbar sind. Die stellvertretenden Mitglieder werden in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt sind.

4) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung.

**3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- a) Dem Hauptausschuss werden Entscheidungen im Rahmen der Beteiligungssteuerung übertragen, soweit diese gesetzlich nicht der Ratsversammlung oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- b) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses bilden die Gesellschafterversammlung für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Stadt unmittelbar zu 100 % beteiligt ist.  
Bei Gesellschaften, an denen die Stadt mit über 50 % beteiligt ist, stellen die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses die Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass die Vertretungsrechte auf einzelne von ihm zu benennende Mitglieder übertragen werden können.
- c) Beschlüsse betreffend die Auflösung einer Gesellschaft, zu Verfügungen über Geschäftsanteile, zum Beitritt neuer Gesellschafter bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals sowie zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bedürfen der Zustimmung der Ratsversammlung.

- d) Alle Beschlüsse betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen in Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 24,9 % beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung durch die Ratsversammlung, wenn die zu beschließende Beteiligung einen Wert von mehr als 5 Mio. EUR darstellt.

**4. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Dem Hauptausschuss werden ferner folgende Aufgaben übertragen:

Rechnungsprüfung, interkommunale Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Tourismus und Wirtschaft, Polizeibeirat, Angelegenheiten des Büros für Grundsatzangelegenheiten einschl. Pressearbeit, der Rechtsabteilung und der Informationstechnik.

**5. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

Dem Hauptausschuss wird die Steuerung und Kontrolle der Sondervermögen "Kommunale Immobilien" (Fachbereich 6) und "Infrastruktur" übertragen. Er hat abweichend von § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6, 8 und 9 Eigenbetriebsverordnung anstelle der Ratsversammlung folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung des Jahresergebnisses,
3. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
4. Abschluss von Verträgen, die einen Wert von mehr als 200.000 EUR bis 1 Mio. EUR umfassen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und somit nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Satzung oder Dienstanweisung für die Sondervermögen nicht etwas anderes bestimmen,
5. Gewährung von Darlehen der Stadt an die Sondervermögen oder der Sondervermögen an die Stadt.

Die Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf das unterjährige Berichtswesen und Grundsatzfragen der Geschäftsstrategie.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 23.05.2008 erteilt.

Flensburg, den 6. Juni 2008

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister